

Fälle zum Internationalen Privatrecht

Fuchs / Hau / Thorn

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79907-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. Anspruch *K* gegen *V* auf Herausgabe des stellvertretenden *commodum* iVm den Grundsätzen der Drittschadensliquidation¹⁸

Ergebnis der vorherigen Prüfungen ist, dass *K* von *V* einerseits nach den insoweit einschlägigen Regeln des CISG aufgrund des Gefahrübergangs keine Ersatzlieferung verlangen kann und in der Folge verpflichtet ist, *V* den vollen Kaufpreis zu bezahlen, obwohl sie ihrerseits nur beschädigte Ware erhält. Andererseits hat *K* gegen *H* mangels Übergangs des Eigentums keinen deliktischen Schadensersatzanspruch nach dem insoweit anwendbaren deutschen Recht. *V* wiederum hätte wohl einen deliktischen Ersatzanspruch, hat aber ihrerseits keinen Schaden erlitten. Es handelt sich somit um einen typischen Fall zufälliger Schadensverlagerung, der im internen deutschen Recht über die Grundsätze der Drittschadensliquidation bzw. des normativen Schadens iVm dem Anspruch aus § 285 I BGB auf Herausgabe des *stellvertretenden commodum* gelöst würde. Fraglich ist, wie dieses Problem im vorliegenden internationalen Sachverhalt zu bewältigen ist.

1. Anspruch *K* gegen *V* auf Herausgabe des stellvertretenden *commodum*

K könnte gegen *V* einen Anspruch auf Herausgabe des *stellvertretenden commodum* haben. Da sich ein solcher Anspruch aus dem zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag ergeben müsste, ist auch insoweit das CISG einschlägig. Eine ausdrückliche Regelung der Frage – etwa in Parallele zu § 285 I BGB – findet sich im CISG nicht. Die im deutschen Schrifttum mittlerweile hM bejaht indes einen solchen Anspruch in Analogie zum Rechtsgedanken des Art. 84 II lit. b CISG.¹⁹

2. Schadensersatzanspruch *V* gegen *H*

Weitere Voraussetzung ist indes, dass sich im Vermögen der *V* ein *stellvertretendes commodum* für die Ware befindet. In Betracht kommt insoweit allein ein deliktischer Schadensersatzanspruch gegen *H*.

Fraglich ist, welchem Recht dieser unterliegt. Einschlägige Kollisionsnorm für den Anspruch aus Produkthaftung ist erneut Art. 5 Rom II-VO. Mangels Rechtswahl (Art. 14 Rom II-VO) und gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts von Haftendem und Geschädigtem (Art. 5 I S. 1 am Anfang iVm Art. 4 II Rom II-VO) ist nach Art. 5 I S. 1 lit. a Rom II-VO auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten abzustellen, sofern das Produkt in diesem Staat auch in Verkehr gebracht wurde. Die Geschädigte *V* hat ihre Hauptverwaltung (Art. 23 I S. 1 Rom II-VO) in Vietnam. Da die Löschanlage von der *H* auf einer vietnamesischen Werft installiert und das Schiff hier anschließend nach lebensnaher Sachverhaltsinterpretation auch durch Übergabe an seine Eignerin in Verkehr gebracht wurde, verweisen die beiden kumulativen Anknüpfungsmomente übereinstimmend auf vietnamesisches Recht (Sachnormverweisung, Art. 24 Rom II-VO).

Fraglich ist, ob *V* danach einen Schadensersatzanspruch gegen *H* hat. Problematisch ist allein der Schaden, da die *V* selbst keine Vermögenseinbuße erleidet, steht ihr doch der ungeminderte Kaufpreisanspruch gegen die *K* zu. Laut Bearbeitervermerk entspricht das vietnamesische Recht dem deutschen. Danach ist vorliegend ein Schadensersatzanspruch der *V* zu bejahen, wobei die dogmatische Begründung

¹⁸ Da die Frage erst nach Ablehnung deliktischer Ansprüche der *K* gegen *H* relevant wird, empfiehlt sich eine Aufspaltung der Anspruchsprüfung *K* gegen *V*.

¹⁹ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer CISG Art. 79 Rn. 50; Staudinger/Magnus CISG Art. 79 Rn. 54; MüKoHGB/Mankowski CISG Art. 79 Rn. 11.

variiert: Entweder man nimmt mit einem Teil des Schrifttums eine Drittschadensliquidation wegen obligatorischer Gefahrentlastung an und ermöglicht *V* somit den Schaden der *K* geltend zu machen oder man bejaht unter Anwendung der Regeln zur Vorteilsausgleichung einen eigenen normativen Schaden der *V*.²⁰

Diesen Anspruch muss *V* in der Folge als *stellvertretendes commodum* an die *K* abtreten.

IV. Ergebnis

K hat gegen *V* aufgrund des Gefahrübergangs weder einen Anspruch auf Ersatzlieferung noch einen solchen auf Schadensersatz. Mangels Eigentumserwerbs hat *K* zudem keinen deliktischen Schadensersatzanspruch gegen *H*. *K* kann jedoch von *V* die Abtretung von dessen Schadensersatzanspruch gegen *H* als *stellvertretendes commodum* verlangen.

Abwandlung

I. Anspruch *K* gegen *V* auf Erfüllung des Kaufvertrags aus Art. 30 CISG

K könnte gegen *V* wiederum einen Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrags aus Art. 30 CISG haben.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Ein wirksamer Kaufvertrag über die 500 Fernsehgeräte liegt vor (s. oben).

2. Kein Erlöschen durch Erfüllung

Der Anspruch könnte indes durch Erfüllung erloschen sein. Gemäß Art. 30 CISG hat der Verkäufer zur Erfüllung des Kaufvertrags die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

a) Lieferung der Ware

Zunächst müsste *V* die Ware bereits an *K* geliefert haben. Eine ausdrückliche vertragliche Abrede, welche den Lieferort konkretisiert, ist nicht ersichtlich. Somit ist der Lieferort nach Art. 31 CISG zu bestimmen.²¹

Einschlägig könnte vorliegend Art. 31 lit. a CISG sein. Danach hat der Verkäufer, sofern der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert, diese dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben. Lit. a ist jedoch beim Verkauf von Ware, die sich bei Vertragsabschluss bereits auf dem Transport befindet, nicht anwendbar,²² da die Vorschrift voraussetzt, dass die Ware erst aufgrund des Kaufvertrags, also zwangsläufig nach dessen Abschluss, auf den Transport gebracht wird.²³ Nur in diesem Fall kann die Aushändigung an den Beförderer der Lieferakt sein. Hier wurden die Fernsehgeräte bereits vor Abschluss des Kaufvertrags an den Beförderer *F* übergeben. Ein solcher bereits vollzogener Übergabeakt kann nicht nachträglich zum Lieferakt erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Fall unter Art. 31 lit. b CISG zu subsumieren ist mit der Folge, dass *V* die Ware an dem Ort, an dem sie sich bei Vertragsschluss befand,

²⁰ Hierzu Büdenbender NJW 2000, 986 ff. mwN.

²¹ Staudinger/Magnus CISG Art. 31 Rn. 1.

²² Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger CISG Art. 31 Rn. 12.

²³ Honsell/Karollus CISG Art. 31 Rn. 13.

zur Verfügung zu stellen hätte. Nach herrschender Auffassung ist Art. 31 lit. b CISG auch auf den Verkauf „schwimmender Ware“ anwendbar.²⁴ Lieferort ist für diesen Fall das Schiff. Die Gegenansicht verneint zwar die Anwendbarkeit von Art. 31 lit. b CISG.²⁵ Auch nach dieser Auffassung ist die Lieferpflicht jedoch jedenfalls dann erfüllt, wenn der Verkäufer den Käufer in die Lage versetzt, die Ware später am Bestimmungsort zu übernehmen,²⁶ etwa durch Übergabe von Dokumenten, die den Empfänger zur späteren Entgegennahme der Ware legitimieren.²⁷ V hat folglich nach beiden Auffassungen ihre Lieferpflicht erfüllt.

b) Übergabe der die Ware betreffenden Dokumente

Weiterhin müssten die zur Abholung der Ware berechtigenden Transportpapiere übergeben worden sein. In der Abwandlung hat V das auf sie indossierte Orderkonnossement bereits an K übergeben.

c) Eigentumsübertragung

Gemäß Art. 30 CISG müsste V der K zur Erfüllung schließlich auch das Eigentum an den 500 Fernsehgeräten verschafft haben. Dies könnte hier mittels Übereignung des Orderkonnossements von V an K erfolgt sein.

Bei Wertpapieren ist im Hinblick auf das anwendbare Recht zwischen dem Wertpapier als beweglicher Sache und dem darin verbrieften Recht zu unterscheiden. Über das Recht am Wertpapier selbst entscheidet das Wertpapiersachstatut, also nach Art. 43 I EGBGB das Recht des jeweiligen Lageorts des Wertpapiers (*lex cartae sitae*).²⁸ Das Orderkonnossement befindet sich vorliegend bereits in Deutschland, sodass sich das Eigentum an diesem nach deutschem Recht beurteilt. Das Konnossement wurde in der Abwandlung nach deutschem Recht wirksam gemäß § 929 I S. 1 BGB übereignet.

Ob mit dem Eigentum am Papier auch das verbrieftete Recht übergeht, entscheidet dagegen das Wertpapierrechtsstatut. Dieses wird wie das verbrieftete Recht angeknüpft.²⁹ Wenn, wie hier, dingliche Rechte in einem Orderkonnossement verbrieft sind, kommt es folglich auf den Lageort der Ware, die *lex rei sitae*, an. Erneut kann insoweit dahinstehen, ob niederländisches oder griechisches Recht zur Anwendung gelangt, da laut Bearbeitervermerk davon auszugehen ist, dass beide Rechtsordnungen dem deutschen Recht entsprechen. Hiernach hat das Konnossement Traditionswirkung, dh die Übergabe des Konnossements ersetzt die Übergabe der Sache (§ 650 HGB).³⁰ Bei Orderkonnossementen folgt das Recht aus dem Papier demnach dem Recht am Papier.³¹ Im Ergebnis ist K mithin Eigentümerin der 500 Fernsehgeräte geworden.

²⁴ Staudinger/Magnus CISG Art. 31 Rn. 28.

²⁵ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger CISG Art. 31 Rn. 75.

²⁶ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Widmer Lüchinger CISG Art. 31 Rn. 75.

²⁷ MüKoBGB/Gruber CISG Art. 31 Rn. 12.

²⁸ Staudinger/Mansel EGBGB Art. 43 Rn. 372; MüKoBGB/Wendehorst EGBGB Art. 43 Rn. 209.

²⁹ Staudinger/Mansel EGBGB Anh. zu Art. 43 Rn. 24, 72.

³⁰ Daneben ist zwar weiterhin die dingliche Einigung im Hinblick auf die Übereignung der Sache erforderlich, diese dürfte aber im Regelfall mit der Übereignung des Konnossements zusammenfallen.

³¹ K. Schmidt, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, S. 822.

3. Zwischenergebnis

V hat der K die Fernsehgeräte geliefert, die diese betreffenden Dokumente übergeben und das Eigentum hieran übertragen. Da sie somit alle vertraglichen Pflichten aus Art. 30 CISG erfüllt hat, ist der diesbezügliche Anspruch der K erloschen. Weitere Ansprüche der K gegen V, etwa auf Schadensersatz, bestehen nicht.

II. Ansprüche K gegen H

K könnten gegen die H wiederum deliktische Schadensersatzansprüche zustehen.

1. Anwendbares Recht

Die Rom II-VO ist anwendbar. Nach Art. 5 I S. 1 am Anfang iVm Art. 4 II Rom II-VO unterliegen die deliktischen Ansprüche der K gegen H deutschem Recht (s. Grundfall II. 1. b).

2. Anspruch K gegen H aus § 823 I BGB

In der Abwandlung war K zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits Eigentümerin der Fernsehgeräte. Somit liegt die für den Anspruch aus § 823 I BGB erforderliche Rechtsgutsverletzung vor. Da auch alle weiteren Voraussetzungen der Norm erfüllt sind – der Sachverhalt spricht von einem Konstruktionsfehler – hat K gegen H einen Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB.

3. Anspruch K gegen H aus § 1 ProdHaftG

Entsprechendes gilt für den Anspruch aus § 1 ProdHaftG.

III. Ergebnis

Zwar ist der kaufvertragliche Leistungsanspruch der K gegen V durch Erfüllung erloschen. K kann aber von H aus Delikt (§ 823 I BGB, § 1 ProdHaftG) den Ersatz ihrer Schäden verlangen.

Zusatzfragen

I. Zuständigkeit des LG Köln

Das LG Köln müsste zur Entscheidung in der Hauptsache befugt sein.

1. Anwendbarkeit der Brüssel II-VO

Die Brüssel Ia-VO ist nach ihrem Art. 6 I vorliegend nicht anwendbar, da die Beklagte V keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Demnach bestimmt sich die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats nach dem autonomen Verfahrensrecht der *lex fori*.

2. Zuständigkeit nach autonomem deutschem Verfahrensrecht

Fraglich ist, ob das LG Köln nach autonomem deutschem Verfahrensrecht für den vorliegenden Rechtsstreit zuständig ist.

a) Internationale Zuständigkeit

Zunächst müssten deutsche Gerichte international zuständig sein. Zwar fehlen im autonomen deutschen Verfahrensrecht weitgehend ausdrückliche Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, nach allgemeiner Ansicht ist die internationale Zuständigkeit aber in diesen Fällen in der örtlichen stillschweigend mitgeregelt: Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit sind doppelfunktional.³²

Vorliegend könnte sich die internationale Zuständigkeit aus § 23 ZPO ergeben. Die Vorschrift findet, obgleich sie von „Wohnsitz“ spricht, auch gegenüber juristischen Personen Anwendung.³³ Gegenstand des vor dem LG Köln anhängig gemachten Verfahrens sind vermögensrechtliche Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat. Darüber hinaus hat V als Beklagte auch Vermögen im Inland, da Forderungen nach § 23 S. 2 ZPO als am Wohnsitz des Schuldners belegen gelten. § 23 ZPO ist mithin grundsätzlich anwendbar.

Als sogenannter exorbitanter Gerichtsstand, der nur einen geringen Bezug zum deutschen Hoheitsgebiet fordert, stößt § 23 ZPO freilich auf verbreitete Kritik. Der Beklagtenschutz erfordere eine teleologische Reduktion der Norm mittels eines über den Wortlaut hinaus zu fordernden hinreichenden Inlandsbezugs.³⁴ Da K als Klägerin ihren Geschäftssitz im Inland hat, ist dieser Bezug hier gegeben,³⁵ sodass § 23 ZPO selbst bei teleologischer Reduktion der Norm anwendbar ist.

Deutsche Gerichte sind folglich international zuständig.

b) Örtliche Zuständigkeit

Das LG Köln ist nach § 23 ZPO zudem örtlich zuständig, da die V laut Sachverhalt auch Forderungen gegen einen Kölner Kunden hat.

c) Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 1 ZPO iVm § 71 I GVG ist in 1. Instanz grundsätzlich das Landgericht zuständig, wenn die Rechtsstreitigkeit nicht den Amtsgerichten zugewiesen ist. Eine solche Zuweisung ist nach § 23 GVG nicht ersichtlich. Somit ist das LG Köln auch sachlich zuständig.

3. Schiedseinrede

Das LG Köln könnte die Klage jedoch gemäß § 1032 I ZPO durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen haben, wenn zwischen K und V eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht und V sich rechtzeitig auf diese beruft. § 1032 I ZPO gilt gemäß § 1025 II ZPO unabhängig davon, ob der Ort des Schiedsverfahrens im In- oder Ausland liegt und welchem Recht die Schiedsvereinbarung unterworfen ist.³⁶

a) Angelegenheit, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist

Zunächst müsste nach § 1032 I ZPO die Angelegenheit, in der Klage erhoben wurde, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Da nach der betreffenden Vertragsklausel „alle Streitigkeiten aus dem Vertrag“ von der Schiedsvereinbarung erfasst sind

³² StRspr; vgl. nur BGH 14.6.1965, BGHZ 44, 46 (47).

³³ BAG 26.2.1985, NJW 1985, 2910 (2911).

³⁴ BGH 2.7.1991, BGHZ 115, 90 (94 f.); Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 23 Rn. 2.

³⁵ BGH 22.10.1996, NJW 1997, 324 (325).

³⁶ Zöller/Geimer ZPO § 1032 Rn. 1.

und sich die Klage der *K* auf vertragliche Gewährleistungsansprüche gründet, ist die vor dem LG Köln anhängig gemachte Angelegenheit Gegenstand dieser Schiedsvereinbarung.

b) Keine Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung

Gründe dafür, dass die Schiedsvereinbarung zwischen *K* und *V* gemäß § 1032 I ZPO nichtig ist, sind nicht ersichtlich. Beide Parteien sind subjektiv schiedsfähig. Darüber hinaus sind handelsrechtliche Streitigkeiten auch objektiv schiedsfähig und können somit Gegenstand von Schiedsvereinbarungen sein. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine formelle oder materielle Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung vor.

c) Erklärung der Rüge durch *V*

Indes müsste sich *V* vor Gericht ausdrücklich auf die Schiedsvereinbarung berufen, wobei die Einrede der Schiedsvereinbarung nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache erhoben werden kann (§ 1032 I ZPO).

4. Ergebnis

Sofern sich *V* rechtzeitig auf die Schiedsvereinbarung beruft, wird das LG Köln die Klage des *K* gemäß § 1032 I ZPO als unzulässig abweisen.

II. Zulässigkeit der *antisuit injunction*

Fraglich ist, ob der *High Court* eine *antisuit injunction* erlassen darf. Die *antisuit injunction* ist eine auf Antrag ergehende, strafbewehrte gerichtliche Anordnung an den Antragsgegner, eine Klage vor einem ausländischen Gericht nicht zu erheben oder weiter zu betreiben.³⁷ Ob eine solche Anordnung rechtmäßig ist, ist umstritten, da das parallel befaste Gericht als Folge der *antisuit injunction* praktisch nicht mehr in der Lage ist, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden.

Der EuGH hat entschieden, dass *antisuit injunctions* zur Absicherung von Gerichtsstandsklauseln nicht mit dem EuGVÜ vereinbar sind.³⁸ Insbesondere verstießen sie gegen den im Übereinkommen etablierten Grundsatz, dass das angerufene Gericht nach dem bei ihm geltenden Recht bestimmt, ob es für die bei ihm anhängig gemachte Streitsache zuständig ist. Dass sich die *antisuit injunction* nur gegen den Kläger wendet und nicht an das Gericht selbst, mache keinen Unterschied.

Diese Rechtsprechung hat der EuGH später auf die Brüssel I-VO übertragen und auf Schiedsklauseln unterstützende *antisuit injunctions* ausgeweitet.³⁹ Gemäß ihrem Art. 1 II lit. d sei die Brüssel I-VO zwar nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar. Jedoch sollten ihre Grundsätze auch dann Wirkung entfalten, wenn ein grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegendes Verfahren Auswirkungen habe, welche Verfahren betreffen, die der Verordnung unterliegen.⁴⁰

³⁷ Dutta/Heinze ZEuP 2005, 428 (432).

³⁸ EuGH 9.12.2003 (Gasser), ECLI:EU:C:2003:657, EuGHE 2003, I-14693; 27.4.2004 (Turner/Grovit), ECLI:EU:C:2004:228, EuGHE 2004, I-3565.

³⁹ EuGH 10.2.2009 (West Tankers), ECLI:EU:C:2009:69, RIW 2009, 236 = IPRax 2009, 336 mAnm Illmer 312.

⁴⁰ EuGH 10.2.2009 (West Tankers), ECLI:EU:C:2009:69, RIW 2009, 236 Tz. 24. S. auch Illmer IPRax 2009, 312 (315: *effet utile*).

Da die Vorfrage der Schiedsgerichtsbarkeit in einem der Verordnung unterliegenden Verfahren erhoben worden sei, dürfe auf dieses Verfahren nicht mittels einer *antisuit injunction* eingewirkt werden.⁴¹ Zudem widerspreche eine solche *antisuit injunction* auch dem Vertrauen, das die Mitgliedstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbrächten und auf dem das Zuständigkeitssystem der Brüssel I-VO fuße.⁴²

Diese Grundsätze gelten auch unter der Brüssel Ia-VO fort; insbesondere folgt aus dem neuen Erwägungsgrund 12 Abs. 4 nichts anderes. Zum einen erwähnt dieser *antisuit injunctions* nicht ausdrücklich, zum anderen ist er im Zusammenhang mit den vorhergehenden Absätzen zu lesen, die Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte zur Sache der Brüssel Ia-VO unterstellen.⁴³

Zwar ist die Brüssel Ia-VO im vorliegenden Fall räumlich-persönlich nicht anwendbar, die der EuGH-Entscheidung in *West Tankers* zugrundeliegenden Leitgedanken lassen sich indes übertragen: Das LG Köln muss nach Maßgabe der ZPO prüfen können, ob die Schiedsvereinbarung wirksam ist oder nicht, und in der Lage sein, über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden. Es ist mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, wenn statt des LG Köln ein englisches Gericht diese Entscheidung übernimmt. Das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre Rechtssysteme und Rechtspflegeorgane geht über den Geltungsbereich der Brüssel Ia-VO hinaus und hat seinen Niederschlag auch in anderen Verordnungen auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit gefunden. Dieses Vertrauen würde durch die Zulassung von *antisuit injunctions* erschüttert werden. Die einzige Möglichkeit der V, das Verfahren vor staatlichen Gerichten zu unterbinden, besteht somit darin, sich vor dem LG Köln auf die wirksame Schiedsvereinbarung zu berufen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁴¹ EuGH 10.2.2009 (*West Tankers*), ECLI:EU:C:2009:69, RIW 2009, 236 Tz. 26 f.

⁴² EuGH 10.2.2009 (*West Tankers*), ECLI:EU:C:2009:69, RIW 2009, 236 Tz. 30; krit. hierzu Illmer IPRax 2009, 312 (315).

⁴³ Hierzu Rauscher/Mankowski Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 186 ff.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG